

RTR - SYMPOSIUM

"Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen"

19.05.2010

Margin Squeeze nach dem Allgemeinen Wettbewerbsrecht

RA Dr. Hanno Wollmann

Art 102 AEUV – Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Margin Squeeze ("Kosten-Preis-Schere")

Zu einem Margin Squeeze kann es kommen, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen sowohl auf einem vor- als auch auf einem nachgelagerten Markt tätig ist (vertikale Integration).

Ein Margin Squeeze tritt auf, wenn die Spanne zwischen dem Vorleistungspreis, den das dominante Unternehmen seinen Konkurrenten verrechnet, und dem Endverbraucherpreis zu gering ist, als dass alternative Anbieter des Endproduktes in der Lage wären, langfristig am Markt bestehen zu können (Verdrängung).

Fälle zum Margin Squeeze

- (1) National Carbonizing (EK 29.10.1975 ABI 1976 L 35/6)
 - (2) Napier Brown – British Sugar (EK 18.07.1988 ABI 1988 L 284/41)
 - (3) FIAT – Luxussteuer (OGH als KOG 14.12.1993, Okt 7/93)
 - (4) Industrie des poudres sphériques (EuG 30.11.2000 T-5/97)
- vgl auch Deutsche Telekom (EK 21.05.2003; EuG 10.04.2008 T-271/03)
Telia Sonora (Vorlageverfahren anhängig zu EuGH C-52/09)

Erläuterungen zu den Prioritäten

bei der Anwendung von Art 82 EGV auf Fälle von Behinderungsmissbrauch

Mitteilung der Kommission v 24.02.2009, ABI 2009 C 45/7

- Margin Squeeze als "konstruktive Lieferverweigerung"

- Voraussetzungen:
 - objektive Notwendigkeit des Inputs, um auf dem nachgelagerten Markt wirksam konkurrieren zu können

 - Ausschaltung des wirksamen Wettbewerbs auf dem nachgelagerten Markt

 - Schaden für die Verbraucher bzw Effizienzvorteile

 - keine objektive Rechtfertigung

Margin Squeeze

und andere Formen missbräuchlichen Verhaltens

- Margin Squeeze und **Ausbeutungsmissbrauch**
- Margin Squeeze und **Kampfpreisunterbietung** (Predatory Pricing)
- Margin Squeeze und **Preisdiskriminierung**

vgl *Koppensteiner*, Missbrauchsverbot und Unternehmensverbund,
WBI 2007, 465

Federal Trade Commission, Note on "margin squeeze" as a theory of liability under the competition laws of the United States, OECD Round Table 19.10.2009